

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 24. Dezember** **2014**

Datum	Inhalt	Seite
17.12.2014	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016) 630-2-20-F , 2030-1-1-F , 2032-1-1-F , 2033-1-1-F , 2030-1-4-F , 2032-0-F , 2129-4-1-U , 2230-7-1-K	511
17.12.2014	Gesetz zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen sowie zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (SARG) 2015-2-V , 2015-1-V , 2120-1-U/G , 2230-2-1-K , 404-1-J , 86-7-A , 9210-1-I	539
17.12.2014	Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV) 453-2-G	542
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes 2011-2-I	544
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2025-1-I , 762-6-F , 2025-1-1-I	545
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-F/K	547
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes 2242-1-K	548
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2015) 605-1-F , 605-10-F	549
9.12.2014	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und der Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F , 2022-1-1-I	551
9.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern 2032-3-1-4-F	553
9.12.2014	Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) 805-2-A/U	555
24.11.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie 2030-3-6-1-W	564
25.11.2014	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner 200-6-1-W	565
27.11.2014	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	566

Fortsetzung nächste Seite

Datum	I n h a l t	Seite
1.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens 7814-2-L	568
2.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen 600-15-F	569
4.12.2014	Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung 2120-3-U/G	570
9.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen 26-1-1-I	571
10.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen 200-25-1-I	574
10.12.2014	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	575

453-2-G

Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV)

Vom 17. Dezember 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Zentren für Präimplantationsdiagnostik

(1) Zuständig für die Zulassung von Zentren für Präimplantationsdiagnostik ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (im Folgenden: Staatsministerium).

(2) Zentren für Präimplantationsdiagnostik in Bayern dürfen Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik erst nach zustimmender Bewertung der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik durchführen.

Art. 2

Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik

(1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 5 bis 7 der Präimplantationsdiagnostikverordnung wird die „Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik“ mit Sitz in München errichtet. ²Sie kann sich zur Erledigung ihrer Geschäfte einer beim Staatsministerium eingerichteten Geschäftsstelle bedienen.

(2) Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik prüft und bewertet die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 des Embryonenschutzgesetzes nur dann, wenn eine Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik an einem bayerischen Zentrum für Präimplantationsdiagnostik durchgeführt werden soll.

(3) ¹Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus der Fachrichtung Medizin je eine Fachärztin oder ein Facharzt für
 - a) Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin,
 - b) Humangenetik,
 - c) Kinder- und Jugendmedizin und

d) Psychiatrie und Psychotherapie,

2. aus der Fachrichtung Recht eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt,

3. aus der Fachrichtung Ethik eine Sachverständige oder ein Sachverständiger, die oder der durch wissenschaftliche oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin ausgewiesen ist, und

4. je einem Vertreter der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen

a) der Patientinnen und Patienten und

b) der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung.

²Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied mit entsprechender Qualifikation bestellt.

(4) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Staatsministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt, im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. ²Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der Dauer der Amtsperiode aus, wird für die restliche Amtsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(5) ¹Die Mitarbeit in der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik erfolgt ehrenamtlich. ²Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

(6) ¹Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf. ²Sie bestimmt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Die oder der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen und gibt ihre Bewertungen rechtsverbindlich ab.

(7) ¹Die Kosten der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik werden vom Staat getragen. ²Die von ihr festgesetzten Gebühren und Auslagen fließen dem Staat zu; die Bestimmungen des Kostengesetzes finden Anwendung.

(8) ¹Das Staatsministerium kann die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik überprüfen. ²Die Ethikkommission gibt ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle ihre Angelegenheiten und Entscheidungen. ³Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Kommission für rechtswidrig, hat sie oder er sie zu beanstanden und vor Bekanntgabe die Entscheidung des Staatsministeriums herbeizuführen. ⁴Das Staatsministerium kann rechtswidrige Entscheidungen der Ethikkommission aufheben.

Art. 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBl S. 46, BayRS 1102-5-S) tritt am 1. Januar 2015 außer Kraft.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer